

Allgemeines Formular für eine Anzeige gemäß § 4 Salzburger Ortsbildschutzgesetz idgF und für eine Bewilligung gemäß § 6 Salzburger Ortsbildschutzgesetz idgF (Ankündigungen zu Reklamezwecken und Ankündigungsanlagen)

Für Bewilligungen oder Anzeige sind folgende Personendaten vollständig auszufüllen.:	
Firma, Verein	Natürliche Person
Firmen- oder Vereinsname: <input type="checkbox"/>	Name: <input type="checkbox"/>
Anschrift des Geschäftsführers, Obmannes oder Pächters: <input type="checkbox"/>	Wohnsitz: <input type="checkbox"/>
Telefonnummer des Geschäftsführers, Obmannes oder Pächters: <input type="checkbox"/>	Telefonnummer: <input type="checkbox"/>
Verfolgt der Verein gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Falls ja, kurze Beschreibung des Vereinszwecks: <input type="checkbox"/>	

Art der Ankündigung:		
Handelt es sich um eine einmalige, zeitlich begrenzte Ankündigung oder um eine Ankündigungsanlage für wechselnde Ankündigungen (Plakatwand, Liftfaßsäule etc.) ?	1. einmalige, zeitlich begrenzte Ankündigung	<input type="checkbox"/>
	2. Ankündigungsanlage für wechselnde Ankündigungen	<input type="checkbox"/>

Beschreibung der Ankündigung bzw. Ankündigungsanlage:			
Aus welchem Material besteht die Ankündigung bzw. Ankündigungsanlage:	Holz: <input type="checkbox"/>	Kunststoff: <input type="checkbox"/>	Sonstiges Material:
	Metall: <input type="checkbox"/>	Glas: <input type="checkbox"/>	
Farbe des Materials:	u		Größe (HxB): u
Inhalt der Ankündigung:	u		
Eine Skizze bezüglich der Form der Ankündigung bzw. Ankündigungsanlage ist diesem Ansuchen beizulegen !			

Anzeigepflicht

§ 4

- (1) Die Anbringung jeder Art von privaten, im Ortsbild in Erscheinung tretenden Ankündigungen zu Reklamezwecken sowie die nicht nur geringfügige Änderung solcher Ankündigungen ist der Behörde vorher anzuzeigen. Als geringfügig ist eine solche Änderung anzusehen, die die Auswirkung der Ankündigung auf das Ortsbild nicht ändert.
- (2) Zur Erstattung der Anzeige ist verpflichtet, wer die Anbringung der Ankündigung unmittelbar veranlasst. In der Anzeige ist die beabsichtigte Ankündigung anhand von Plänen darzustellen und sind Ort, Größe, Art, Inhalt, Form, Farbgebung, Material und Dauer der Ankündigung anzugeben. Bei der Ankündigung von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung genügt die Vorlage des Plakates und die genaue Bezeichnung der Ankündigungsorte.
- (3) Die Behörde kann, wenn es zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich erscheint, die Vorlage von Schaubildern und Fotos verlangen.

Berechtigung, Untersagung

§ 5

- (1) Die Anbringung der Ankündigung oder deren Änderung ist zu untersagen, wenn sie das Ortsbild stören oder verunstalten würden. Erfolgt eine solche Untersagung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Einlangen der vollständigen Anzeige bei der Behörde, so ist der Einschreiter zur Anbringung der Ankündigung berechtigt. Das gleiche gilt, wenn dem Vorhaben vor Ablauf der Frist von der Gemeinde ausdrücklich zugestimmt wird. Ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirtage u. dgl.) dürfen bereits ab der Erstattung der Anzeige angebracht werden.
- (2) Über Verlangen ist dem Einschreiter eine Bestätigung über die unterbliebene Untersagung und den Wirksamkeitsbeginn der Berechtigung auszustellen.

Ankündigungsanlagen

§ 6

- (1) Die Errichtung und die nicht nur geringfügige Änderung von Anlagen, die für die Anbringung wechselnder Ankündigungen gemäß § 4 Abs. 1 bestimmt sind (Plakatwände, Litfaßsäulen u. dgl.) bedarf einer Bewilligung. Als Errichtung gilt auch die Widmung baulicher oder sonstiger Anlagen oder von Teilen hiervon für solche Zwecke.
- (2) Für das Ansuchen um die Bewilligung gilt § 4 Abs 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Zustimmung des über den Anbringungsort Verfügungsberechtigten nachzuweisen ist, wenn nicht der Einschreiter selbst Verfügungsberechtigter ist.
- (3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Ankündigungsanlage unter Berücksichtigung der darauf vorzunehmenden Ankündigungen das Ortsbild weder gestört noch verunstaltet wird. Zur Sicherstellung dieses Erfordernisses kann die Bewilligung auch unter Auflagen erteilt werden.

Aufstellungsort(e):			
Wird die Ankündigung bzw. Ankündigungsanlage außerhalb einer geschlossenen Ortschaft aufgestellt ?		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Straßenname (ev. Hausnummer):	Anz. :	Straßenname (ev. Hausnummer):	Anz. :
1.		8.	
2.		9.	
3.		10.	
4.		11.	
5.		12.	

6.		13..	
7.		14.	

Ausnahmen

§ 9

- (1) Die Anzeigepflicht gemäß § 4 bzw die Bewilligungspflicht gemäß § 6 gelten nicht für:
1. Ankündigungen auf bewilligten Ankündigungsanlagen während der Berechtigungsdauer nach § 7;
 2. die am Standort der Geschäfts- oder Betriebsstätte angebrachte Bezeichnung dieser, wenn sie das übliche Maß nicht überschreitet, von der gebräuchlichen Form nicht abweicht und nicht als Steckschild ausgebildet ist;
 3. die übliche Werbung in Geschäftsauslagen, Schaufenstern und Vitrinen;
 4. Ankündigungen (Wahlwerbungen) für Wahlen des Bundespräsidenten, Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zu den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu Wahlzeiten, Ankündigungen (Werbungen) im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen während der Dauer der Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Verfahren;
 5. baubewilligungspflichtige Ankündigungen und Ankündigungsanlagen; im baupolizeilichen Verfahren sind diesbezüglich die Belange des Ortsbildschutzes im Sinne dieses Abschnittes wahrzunehmen;
 6. Ankündigungen, die im Schutzgebiet nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl Nr 50, und den hiezu ergangenen Verordnungen nicht baubewilligungspflichtig sind;

Dauer der Benützung:				
Zeitraum der Aufstellung der Ankündigung bzw. Ankündigungsanlage:	von:		bis	
	(TT/MM /JJJJ)		(TT/MM /JJJJ)	

Dauer der Berechtigung

§ 7

- (1) Die Berechtigung zur Ankündigung oder zu deren Änderung auf Grund der Nichtuntersagung oder der ausdrücklichen Zustimmung gemäß § 5 sowie mit der Bewilligung der Errichtung Änderung) verbundene Berechtigung zur Verwendung einer Anlage für wechselnde Ankündigungen (§ 6) gilt für die begehrte Zeitdauer, bei Ankündigung eines bestimmten Ereignisses (Veranstaltung u. dgl.) aber bis zu diesem, höchstens jedoch für fünf Jahre ab dem Ablauf der Untersagungsfrist bzw. der Erteilung der Bewilligung.
- (2) Der Inhaber der Berechtigung kann vor Ablauf der Berechtigungsdauer um deren Verlängerung ansuchen. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Berechtigung vor, so ist die Berechtigung für die begehrte Zeitdauer, höchstens aber für fünf Jahre zu verlängern. Bei Ankündigungsanlagen darf das Ansuchen nur abgewiesen werden, wenn die Anlage eine erhebliche Störung oder erhebliche Verunstaltung des Ortsbildes bewirkt. Bei Verlängerung der Berechtigungsdauer können die zur Instandsetzung der Anlage oder Ankündigung dienlichen Auflagen vorgeschrieben werden. Bei Ankündigungen gilt für die Verlängerung der Berechtigungsdauer oder deren Versagung § 5 sinngemäß

1. Hiermit zeige ich gemäß § 4 Salzburger Ortsbildschutzgesetz idGF die oben beschriebene Ankündigung an:

(zutreffendes ankreuzen)

2. Hiermit ersuche ich gemäß § 6 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1974 die oben beschriebene Ankündigungsanlage zu bewilligen.

(zutreffendes ankreuzen)

HINWEIS

Erfolgt die Aufstellung in der freien Landschaft, d.h. außerhalb einer geschlossenen Ortschaft muß die Ankündigung bzw. Ankündigungsanlage gemäß §26 Salzburger Naturschutzgesetz 1993 idFg der Bezirksverwaltungsbehörde (BH) angezeigt werden.

..... , am

Unterschrift:

(Mit der Unterschrift werden die oben gemachten bzw. angekreuzten Angaben bestätigt)

HINWEIS

Entfernung von Ankündigungen und Ankündigungsanlagen

§ 8

Die Gemeinde kann Ankündigungen, die nicht angezeigt, die untersagt oder die von der Anzeige nicht nur geringfügig abweichend errichtet wurden, ferner Ankündigungsanlagen, die ohne Bewilligung oder von einer solchen nicht nur geringfügig abweichend errichtet wurden sowie Ankündigungen und Ankündigungsanlagen, deren Berechtigungsdauer abgelaufen ist, auch sofort entfernen oder deren Entfernung veranlassen. Sie hat den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des entfernten Gegenstandes hievon zu verständigen und aufzufordern, diesen zu übernehmen. Erfolgt dies nicht binnen einem Monat ab Zustellung der Aufforderung, erlöschen alle bisherigen Rechte an diesem Gegenstand. Die Kosten der Entfernung und Verwahrung sind vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu ersetzen. Für Schäden, die bei der Entfernung trotz gehöriger Sorgfalt eingetreten sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.